

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 183 IO Antrag des Schuldners

IO - Insolvenzordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

- (1)Wenn es an einem zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt, ist der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aus diesem Grund nicht abzuweisen, wenn der Schuldner
  - 1. 1.ein genaues Vermögensverzeichnis vorlegt, das Vermögensverzeichnis eigenhändig unterschrieben hat und sich zugleich bereit erklärt, vor dem Insolvenzgericht zu unterfertigen, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand vollständig sind und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen hat,
  - 2. 2.einen zulässigen Zahlungsplan vorlegt, dessen Annahme beantragt und bescheinigt, daß er den Zahlungsplan erfüllen wird, und
  - 3. 3.bescheinigt, dass seine Einkünfte die Kosten des Verfahrens voraussichtlich decken werden.
- 2. (2)Die Bescheinigungen nach Abs. 1 müssen in urkundlicher Form erfolgen.
- 3. (3)Das Gericht kann dem Schuldner eine Frist zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und des Zahlungsplans bewilligen.
- 4. (4)Solange die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, ist§ 123a nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.11.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at